

## Vereinbarung – Biozertifizierung Streuobstwiese

Zwischen:

### **Obst- und Weinbauverein Unterjesingen (OWVU)**

und dem **Erzeuger:**

Name, Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Tel. / Mobiltel.: .....

E-Mail: .....

### **Vereinbarungsgegenstand:**

Der OWVU agiert im Sinne einer Streuobstinitiative und regelt die Zertifizierung der Streuobstwiesen gemäß EG-Öko-Verordnung 834/2007. Der Erzeuger verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung, die unten genannten Flächen gemäß der EG-Öko-Verordnung 834/2007,

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/aenderungen-oekoverordnung.html>

zu bewirtschaften.

Als Streuobst gelten Früchte von Obsthochstamm-bäumen, die auf Wiesen außerhalb des Ortskerns, sogen. Streuobstwiesen, erzeugt werden. Obst aus Hausgärten und aus Intensivobstanlagen zählt nicht als Streuobst.

Nur die im Anhang aufgeführten Flächen werden einer Biozertifizierung unterzogen. Der Erzeuger verpflichtet sich, keine Fruchtarten aus konventioneller und bio-zertifizierter Bewirtschaftung parallel zu erzeugen.

Die Einhaltung der EG-Öko-Verordnung 834/2007 wird kontrolliert. Der Zugang zu den bewirtschafteten Flächen wird garantiert.

Die nachweisliche Nichteinhaltung der EG-Öko-Verordnung 834/2007 kann zur Auflösung dieser Vereinbarung führen; für ggf. entstandene Schäden haftet der Erzeuger uneingeschränkt und vorbehaltlos.

Nach Antragstellung gilt eine dreijährige Übergangsfrist, bis die Zertifizierung vollzogen ist. Dies gilt auch für Flächen die nachträglich ins Programm mitaufgenommen werden. Die Neuaufnahme von Flächen muss bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres beim OWVU angemeldet werden.

Bei Interesse darf Streuobst als „Umstellungsware“ deklariert werden, wenn es mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurde, und die Regeln der EG-Öko-Verordnung 834/2007 eingehalten werden.

Die Kosten für die Biozertifizierung werden anteilig von den Erzeugern getragen: Bei bis zu 5 nicht zusammenhängenden Flächen pro Gewinn: € 35,- p.a. und Erzeuger; bei größeren Flächen oder Abständen auf Anfrage. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung. Eine Anpassung der Kosten kann erfolgen.

Die Vereinbarung kann vom OWVU und vom Erzeuger 9 Monate zum 31.12. gekündigt werden.